

(B2_Transkript, Pos. 8). B3 konstatiert knapp: »And I was really angry« (B3_Transkript, Pos. 35), und B8 ist wütend, weil die Beamten ohne Vorwarnung eine herumliegende Tasche durchsuchten – die aber B8 gehörte: »[T]hen I was angry, because it was my bag« (B8_Transkript, Pos. 16). Auch die Kontrollhäufigkeit ist ein Grund für Wut: »Wir, die kommen, sind echt Minimum zweimal am Tag gekommen. Und irgendwann hat's mir dann so gereicht« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64). Kontrollen generell lassen die Betroffenen wütend werden: »[U]nd dann natürlich werden wir sauer. [B1: Natürlich!] Wir werden sauer. [B1: Ich, wir reden darüber, und ich werde sauer]« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 28). Bereits in jungen Jahren entwickeln Betroffene bisweilen ein Gefühl der Feindschaft gegenüber der Polizei, wie eine jugendliche betroffene Person berichtet: »Also machst du meiner Meinung nach einen dreizehnjährigen Jugendlichen einfach nur viel aggressiver und einfach polizeifeindlicher, weißt?« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 43). Dieses Gefühl der Feindschaft und Aversion kann sich im Extremfall auf weitere Teile der Gesellschaft ausdehnen: »Then, the police, they don't like us, they don't like the Ausländer. And this has really given me a bad feeling, and this has really given me really, any day, I have to live in this country where I can't get my peace of mind, really, really« (B3_Transkript, Pos. 31).

Die Wut ist eine Reaktion auf die verschiedenen Momente der Degradiierung. Durch die Unterwerfung, das Eindringen in private Territorien des Besitzes und die Adressierung als *Gegenüber* fühlen sich die Betroffenen beschämmt oder verängstigt, und damit beleidigt und in ihrer Würde oder Ehre verletzt. Die Wut ist die emotionale Reaktion auf die Divergenz zwischen (unschuldiger) Selbst- und (verdächtiger) Fremdbeobachtung. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Jacinta Gau und Rod K. Brunson, die in den Vororten von St. Louis junge Männer nach ihren Erfahrungen mit der Polizei befragt hatten: Diese gaben an, dass sie besonders aufgebracht seien über Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen, wenn sie ihrer Meinung nach nichts Falsches getan hätten (Gau und Brunson 2010: 269). Diese Wut artikulieren und performieren die Betroffenen: Sie artikulieren sie mir gegenüber in der Interviewsituation, um ihrer Empörung Ausdruck zu verleihen. Sie artikulieren sie gegenüber den Beamten in Form der oben genannten Resistenzen oder Provokationen: Sie werfen ihren Ausweis auf den Boden, werden laut oder gar handgreiflich. In diesen Momenten ist das Zeigen der Wut aus ihrer Perspektive angemessen. Die Wut, ebenso wie Scham oder Angst, sind Objekte des »impression management« der Betroffenen. Sie zeigen sich empört und wütend oder reuevoll und kooperativ. Zugleich motiviert die Wut (ebenso wie Angst und Scham) das weitere Verhalten; auch im Nachgang von Kontrollen. Was ihnen als Affekt gewissermaßen zustößt, als Empörung, als Scham und Wut, als Angst und Furcht, rationalisieren sie bisweilen als protojuridisches Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein: »Mein Menschenrecht wurd' jetzt verletzt« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 83).

3. Un-/Rechtsbewusstsein: Der laienhafte juridische Habitus

Anlassunabhängige, proaktive Personenkontrollen können de jure erfolgen, ohne, dass die betroffene Person hierzu in ihrem Verhalten einen Anlass dazu gegeben hätte. Die Polizeibeamten, die den Ort bestreifen, durchlaufen einen In-/Kongruenzprozess, inner-

halb dessen sie verschiedene personen-, verhaltens-, raum- und zeitbezogene Merkmale gegeneinander abgleichen und, vor dem Hintergrund handlungsleitender Mythen, Unstimmigkeiten bzw. verdächtige »Stimmigkeiten« identifizieren. Die Betroffenen nehmen ihr Verhalten unmittelbar vor der Kontrolle in der Regel als kongruent mit ihrer jeweiligen Umgebung wahr. Begreift man den öffentlichen Raum als ein Feld im Sinn Pierre Bourdieus, in dem je spezifische Regeln gelten, so lassen sich die Betroffenen zwar bisweilen derjenigen heterodoxen Fraktion zuschreiben, deren Verhalten die Orthodoxy herausfordert (etwa, wenn Jugendliche in einem Park Alkohol trinken und feiern, statt dort spazieren zu gehen). Allerdings sind auch die heterodoxen Verhaltensweisen häufig nicht als solche pönalisiert (wie durch Alkoholverbotsverordnungen) und weder Ordnungswidrigkeiten noch Straftaten. Häufig verhielten sich die Betroffenen aber nach eigener Aussage nicht heterodox, sondern folgten den orthodoxen Verhaltensweisen des öffentlichen Raums: Sie befanden sich etwa auf dem Weg zur Bahn oder saßen auf Parkbänken.

Die Betroffenen artikulieren daher in den meisten Fällen ein explizites Rechtsbewusstsein. Die Polizei habe sie zu Unrecht, da sie sich nicht deviant verhalten hätten, kontrolliert: »I was just sitting on the sun, you know, taking some sun and enjoying the weather and thinking about my next job, you know?« (B8_Transkript, Pos. 9). Sie würden kontrolliert, »obwohl wir nix dafür können. Wir hatten nicht mal was stecken, was weiß ich, wir haben nix gemacht« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24). Viele Betroffene wissen oder ahnen, dass die Kontrollen durchgeführt werden, um den Besitz illegalisierter Betäubungsmittel zu ahnden. Daher haben sie während der Kontrollen auch keine konkrete Angst in Bezug darauf, dass tatsächlich etwas bei ihnen gefunden würde, denn »ich hab' nichts zu verstecken« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64). Ebenso wenig haben Betroffene bisweilen Angst vor Repression in Bezug auf ein tatsächlich pönalisiertes Verhalten: »Ich hab' gesagt ›Ja, ich hab nix Falsches gemacht. Dann komm ich auch mit euch, weil ich hab' auch keine Angst‹« (B2_Transkript, Pos. 8) und »ich hab mir halt gedacht ›Ich hab eh nix dabei, was soll passieren?‹« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 10). Die Zitate sind Ausdrücke eines Rechtsbewusstseins und (laienhaften) juridischen Habitus. Die Betroffenen artikulieren das Bewusstsein, die geltenden Regeln des öffentlichen Raums nicht verletzt zu haben und damit de jure keine Strafe fürchten zu müssen: Was soll passieren? Da sie sich selbst für unschuldig hält, rationalisiert eine andere betroffene Person die anlassunabhängige Kontrolle und überlegt, ob nicht ein Anlass im engeren Sinn vorliegen könnte: »[D]ann dacht ich mir ›Na gut. Hab' hab' nix zu verbergen, das k- lass ich mir noch eingenhen, und anscheinend, vielleicht suchen sie jemanden‹« (B4_Transkript, Pos. 5). Die Betroffenen artikulieren einen »juridischen praktischen Sinn« (Kretschmann 2019b: 16): Sie wähnen sich in Kongruenz mit den Regeln des Feldes und insistieren darauf, dass ihnen erst bei deren Verletzung, und nicht schon präventiv aufgrund ihrer sozialen Identität, Strafe drohen dürfe (vgl. ebd.: 17).

Die Betroffenen ebenso wie die Polizeibeamten setzen voraus, Maßnahmen vor dem Hintergrund einer gemeinsam geteilten symbolischen Ordnung zu vollziehen (vgl. Jacobsen 2011: 156). Der jeweilige Interaktionspartner muss sein Handeln genauso wie man selbst auf die »unpersönliche Ordnung« (Weber 1976: 125) des Rechts beziehen können. Diese Annahme bildet praxeologisch den Geltungsgrund der rechtlichen Ordnung. Der laienhafte juridische Habitus ist es, der »die Erzählung des Rechts als einer universellen,

übersubjektiven und formalen Instanz hervorbringt« (Schmidt-Lux 2019: 90). Werden die Betroffenen allerdings im Bewusstsein kontrolliert, sich im Sinn dieser symbolischen Ordnung *nicht* delinquent verhalten zu haben, erscheint ihnen die Maßnahme als illegitim oder gar illegal – sofern ihnen nicht eine Möglichkeit der Rationalisierung wie bspw. die oben genannte offensteht. Die Betroffenen fühlen sich dann zu Unrecht einer Maßnahme unterzogen. Eine wiederholte Betroffenheit von anlassunabhängigen Personenkontrollen führt dazu, dass die Betroffenheit als Teil der sozialen Identität und als Stigma wahrgenommen wird. Sie fühlen sich als *Gegenüber*, im emphatischen Sinn, *identifiziert*. Die Selbstbeobachtung als stigmatisiert bedeutet für die Betroffenen, dass sie sich selbst außerhalb des Rechts verorten: »Wir haben keine Rechte« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 121). Dieser »legal cynicism« (s. Kapitel VII. 5.2) wiederholt Betroffener bedeutet nicht, dass damit das Unrechtsbewusstsein eliminiert wäre. Dennoch schreiben sich diese Betroffenen keine Beschwerdemacht mehr zu: Sie wähnen sich ohnmächtig gegenüber der Polizei und ihrer rechtlichen Möglichkeiten: »Polizei hat echt schon hier viele Vorteile und viele Rechte. Sehr, sehr viele Rechte« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 83).

4. Das Stigma anlassunabhängiger Personenkontrollen

Personenkontrollen im Allgemeinen stehen nicht notwendig vor den beschriebenen Legitimitätsproblemen, und lösen auch nicht notwendig Scham, Angst und Wut aus. Kontrollen an Flughäfen werden von prospektiven Passagieren im Regelfall als notwendiges Übel akzeptiert (Bowling et al. 2019: 136); wenngleich es in diesem Kontext immer wieder zu peinlichen und intimen Einblicken in die privaten Besitzterritorien (i.e.: die Koffer) kommt.⁸ Charles Epp, Steven Maynard-Moody und Donald P. Markel (2014) beobachten in den USA hinsichtlich der Legitimität einen Unterschied zwischen »traffic safety stops« (wegen zu schnellen Fahrens) und »investigatory stops«, also Verkehrs- bzw. Fahrzeugkontrollen, bei denen ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt (hier reichen jedoch bereits kleinere Verkehrsverstöße, wie »driving too slowly, stopping too long«; ebd.: 59) und die daher häufig mit der Inaugenscheinnahme oder Durchsuchung des Autos einhergehen. »Investigatory stops« legen den Betroffenen nahe, dass sie angehalten werden, da sie als Personen verdächtig scheinen würden – genauer: dass sie aufgrund von Racial Profiling aus dem Verkehr gezogen worden seien (ebd.: 114ff.). Diese Vermutung der Betroffenen ist, wie Epp et al. darüber hinaus zeigen, durchaus richtig. Für Schottland beschreiben Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley, dass selbst Betroffene, die ihre Selektion *nicht* einem Racial Profiling zuschreiben, anlassunabhängige Kontrollen als stigmatisierend empfinden: »[I]t makes you feel like a wee junkie« (Deuchar et al. 2019: 434).

Anlassunabhängige Kontrollen sind eben nicht *verdachtsunabhängig* im soziologischen Sinn. Die Polizisten vollziehen einen In-/Kongruenzprozess entlang der dargestellten Merkmale. Besonders eine Selektion entlang derjenigen äußerlichen Merkmale, die einer Rassifizierung entgegenkommen (also Haar- und Hautfarbe), empfinden die Betroffenen in den von mir geführten Interviews als stigmatisierend:

8 Davon zeugen zumindest die immer wieder viral gehenden Videos von Kontrolleuren an Flughäfen, die bspw. Sexspielzeug in den Koffern von Passagieren finden.